Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
info.paam@seco.admin.ch

22. September 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) Stellung zu nehmen. Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Revision (Umsetzung der Motion 24.3202 Candinas Martin vom 14. März 2024 «Mehr Möglichkeiten für die Missbrauchsbekämpfung im BGSA»). Die vorgesehenen Änderungen verbessern die behördenübergreifende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und weiterer Missbrauchstatbestände. Gleichzeitig werden bestehende Lücken im Vollzug gezielt geschlossen, ohne den eigentlichen Kontrollauftrag der kantonalen Kontrollorgane unnötig auszuweiten.

1. Zusammenarbeit mit den Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämtern

Die Aufnahme der Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämter in Artikel 11 Absatz 1 BGSA ist sinnvoll. Verdachtsmeldungen anderer Behörden bilden eine wichtige Grundlage für eine gezielte und wirksame Kontrolltätigkeit. Die Erweiterung des Kreises der zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden ermöglicht es, vorhandene Informationen besser zu nutzen und Anhaltspunkte für Schwarzarbeit frühzeitig den zuständigen Kontrollorganen zur Kenntnis zu bringen. Die vorgesehene Regelung stärkt damit die behördenübergreifende Zusammenarbeit und trägt zu einem wirksameren Vollzug des BGSA bei.

2. Meldung von Verstössen gegen das Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursrecht

Die vorgesehene Ergänzung von Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe g BGSA trägt dem Umstand Rechnung, dass die kantonalen Kontrollorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Anhaltspunkte für Verstösse gegen das Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursrecht stossen können. Es ist daher angezeigt, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, solche Feststellungen den zuständigen Behörden mitzuteilen. Besonders hervorzuheben ist, dass damit keine Erweiterung des Kontrollgegenstandes nach Artikel 6 BGSA verbunden ist. Die Abklärung und Verfolgung der gemeldeten Sachverhalte verbleibt bei den hierfür zuständigen Fachbehörden. Dadurch wird die Drehscheibenfunktion der kantonalen Kontrollorgane gestärkt, ohne deren Kernauftrag zu erweitern. Die vorgeschlagene Lösung erscheint zweckmässig und ausgewogen.

3. Überprüfung der Identität der Arbeitgebenden und Zugriff auf das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ)

Die Erweiterung der Kontrollkompetenzen zur Überprüfung der Identität der Arbeitgebenden ist sinnvoll. Die geltende Regelung kann insbesondere bei Kontrollen ausserhalb von Betriebsräumlichkeiten zu Schwierigkeiten führen, wenn die Identität der Arbeitgebenden nicht bekannt ist oder nicht bekannt gegeben wird. Der vorgesehene direkte Zugriff der kantonalen Kontrollorgane auf die zur Identifikation erforderlichen Daten des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ) stellt eine praxisgerechte Lösung dar. Der heute erforderliche Beizug der Polizeibehörden für entsprechende Abfragen verursacht einen vermeidbaren administrativen und zeitlichen Aufwand. Der direkte Zugriff ermöglicht eine effizientere Durchführung der Kontrollen und entlastet gleichzeitig die beteiligten Behörden. Angesichts der vorgesehenen Beschränkung des Zugriffs auf die für die Identifikation erforderlichen Daten ist die Regelung auch als verhältnismässig zu beurteilen.

4. Transparenzregister und Entbindung von der Schweigepflicht

Schliesslich ist die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu befürworten, damit die zuständigen Durchführungsstellen der Sozialversicherungen im Bereich der Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, Versicherungsbetrug und Schwarzarbeit festgestellte Unterschiede zwischen ihren Informationen und den Angaben im Transparenzregister melden können. Die vorgesehene Regelung schliesst eine bestehende gesetzliche Lücke. Es ist folgerichtig, dass Stellen, denen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugang zum Transparenzregister gewährt wird, festgestellte Unstimmigkeiten auch an die registerführende Stelle zurückmelden können. Die hierfür vorgesehene Entbindung der Schweigepflicht nach Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage. Die Möglichkeit zur Meldung festgestellter Unterschiede trägt zudem dazu bei, die Qualität und Verlässlichkeit der im Transparenzregister enthaltenen Daten zu verbessern. Damit werden der behördenübergreifende Informationsaustausch sowie die wirksame Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, Versicherungsbetrug und Schwarzarbeit gestärkt. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden unterstützt.

5. Gesamtbeurteilung

Der Regierungsrat beurteilt die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt als überzeugend, verhältnismässig und vollzugstauglich. Sie verbessern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden, beseitigen bestehende Vollzugshindernisse und stärken die Bekämpfung von Schwarzarbeit und damit zusammenhängenden Missbrauchstatbeständen.

Positiv zu werten ist insbesondere, dass mit der Vorlage keine grundlegende Änderung der Zuständigkeiten und des Kontrollauftrags der Kantone verbunden ist. Ein allfälliger zusätzlicher Aufwand, infolge des erweiterten Informationsaustausches, erscheint angesichts der verbesserten Kontroll- und Vollzugsmöglichkeiten vertretbar.

Der Regierungsrat stimmt dem Vorentwurf zur Änderung des BGSA daher zu. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedankt er sich bei Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.	Sig.
Susanne Schaffner	Yves Derendinger
Frau Landammann	Staatsschreiber